

# PARLAMENT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

SITZUNGSPERIODE 2012-2013

Eupen, den 6. Mai 2013

**DEKRETENTWURF ZUR ZUSTIMMUNG ZU DEM SITZABKOMMEN ZWISCHEN DEM  
KÖNIGREICH BELGIEN UND DEM „INTERNATIONAL PLANT GENETIC RESOURCES  
INSTITUTE“, GESCHEHEN ZU BRÜSSEL AM 15. OKTOBER 2003**

## **INHALTSANGABE**

Durch dieses Dekret wird einem völkerrechtlichen Vertrag zugestimmt.

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Begründung</b> .....	3
Allgemeine Begründung .....	3
Kommentar zu dem einzigen Artikel .....	3
<b>Rechtfertigung des Antrags auf ein beschleunigtes Behandlungsverfahren von Dekretentwürfen zur Zustimmung zu völkerrechtlichen Verträgen</b> .....	4
<b>Dekretentwurf</b> .....	5
<b>Anlage</b>	
Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem International Plant Genetic Resources Institute .....	6
<b>Vorentwurf</b> .....	15
<b>Gutachten des Staatsrats</b> .....	16

## **BEGRÜNDUNG**

### **ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG**

Am 1. Januar 2008 ist das Übereinkommen vom 9. Oktober 1991 zur Gründung des Internationalen Institutes für Pflanzengenetische Ressourcen für Belgien in Kraft getreten.<sup>1</sup> Das Institut, im Englischen „International Plant Genetic Resources Institute“ (IPGRI) genannt, ist Nachfolger des 1974 gegründeten „International Board for Plant Genetic Resources“ (IBPGR). Es heißt seit 2006 „Bioversity International“.

Belgien und das IPGRI haben beschlossen, eine Niederlassung des IPGRI in Belgien mit völkerrechtlicher Subjektivität einzurichten: das „Büro des IPGRI“ mit Sitz in Räumlichkeiten der Katholischen Universität Löwen (KUL).<sup>2</sup> Durch das zustimmende Sitzabkommen soll das Regime der Vorrechte und Immunitäten festgelegt werden.

Trotz wiederholter Bemühungen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die deutsche Übersetzung des Abkommens, die ja für die Verhandlungen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unentbehrlich ist, erst am 19. April 2013 vom Föderalstaat erhalten. Das Sitzabkommen ist für das „International Plant Genetic Resources Institute“ (heute heißt diese Organisation „Bioversity International“) von grundlegender Bedeutung. Die Führung von Bioversity hat sich sogar am 22. April 2013 an das Ministerium gewandt, um sich nach dem Stand des Ratifizierungsprozesses zu erkundigen und sich für die Bemühungen des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu bedanken.

Bei Sitzabkommen ist davon auszugehen, dass sie grundsätzlich gemischte Verträge im Sinne von Artikel 167 §4 der Verfassung sind, da gemäß Artikel 170 §2 Absatz 1 der Verfassung die Gemeinschaften und die Regionen Steuer erheben dürfen. Sitzabkommen, die Bestimmungen steuerrechtlicher Art beinhalten, berühren diese Steuerhoheit und bedürfen folglich der Zustimmung der betreffenden gesetzgeberischen Körperschaften.<sup>4</sup> Gemischter Vertrag (Artikel 167 §4 Verfassung).

### **KOMMENTAR ZU DEM EINZIGEN ARTIKEL**

Laut dieser Vorschrift wird dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem „International Plant Genetic Resources Institute“ vom 15. Oktober 2003 zugestimmt.

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden,

K.-H. LAMBERTZ

---

<sup>1</sup> Gesetz vom 22. September 2005, B.S. v. 30.4.2008, S. 23287.

<sup>2</sup> siehe Anhang I des Abkommens.

**RECHTFERTIGUNG DES ANTRAGS AUF EIN BESCHLEUNIGTES  
BEHANDLUNGSVERFAHREN VON DEKRETENTWÜRFEN ZUR ZUSTIMMUNG ZU  
VÖLKERRECHTLICHEN VERTRÄGEN<sup>3</sup>**

Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bittet das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den *Dekretentwurf zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem „International Plant Genetic Resources Institute“, geschehen zu Brüssel am 15. Oktober 2003*, im Schnellverfahren ohne vorherige Diskussion im zuständigen Ausschuss zu bearbeiten.

**BEGRÜNDUNG**

**1. Erläuterungen**

Bei dem *Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem „International Plant Genetic Resources Institute“* handelt es sich um einen gemischten Vertrag im Sinne von Art. 167 § 4 der Verfassung, wie die Arbeitsgruppe „Gemischte Verträge“ festgestellt hat. Bei Sitzabkommen ist davon auszugehen, dass sie grundsätzlich gemischte Verträge im Sinne von Art. 167 § 4 der Verfassung sind, da gemäß Art. 170 § 2 Abs. 1 der Verfassung die Gemeinschaften und die Regionen Steuer erheben dürfen. Sowohl die Föderalbehörde als auch die Gemeinschaften und die Regionen sind für die durch das Protokoll berührten Materien zuständig.

**2. Rechtfertigung**

Trotz wiederholter Bemühungen hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die deutsche Übersetzung des Abkommens, die ja für die Verhandlungen im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft unentbehrlich ist, erst am 19. April 2013 vom Föderalstaat erhalten. Nichtsdestotrotz ist das Sitzabkommen für das „International Plant Genetic Resources Institute“ von grundlegender Bedeutung und soll daher möglichst schnell ratifiziert werden.

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden,

K.-H. LAMBERTZ

---

<sup>3</sup> Auf der Grundlage von Artikel 48 §3 der Geschäftsordnung des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterbreitete der Ministerpräsident dem Parlament in einem am 6. Mai 2013 hinterlegten Schreiben die vorliegende Erläuterungsnote zum Antrag auf ein beschleunigtes Behandlungsverfahren.

**DEKRETENTWURF**

DIE REGIERUNG DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT,

Auf Vorschlag des für Finanzen und Haushalt zuständigen Ministers,

Nach Beratung,

BESCHLIESST:

Der für Finanzen und Haushalt zuständige Minister wird damit beauftragt, dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Dekretentwurf mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

***Einzigter Artikel*** – Das Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem „International Plant Genetic Resources Institute“, geschehen zu Brüssel am 15. Oktober 2003, ist uneingeschränkt wirksam.

Eupen, den 2. Mai 2013

Für die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

Der Ministerpräsident,  
Minister für lokale Behörden,

K.-H. LAMBERTZ

## **ANLAGE**

### **SITZABKOMMEN**

**ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN**

**UND DEM**

**INTERNATIONAL PLANT GENETIC RESOURCES INSTITUTE\***

---

\* Das nachfolgende Dokument entspricht der von der Regierung übermittelten Fassung.

SITZABKOMMEN

ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN

und

DEM INTERNATIONAL PLANT GENETIC RESOURCES INSTITUTE.

IN ERWÄGUNG, DASS das International Plant Genetic Resource Institute am 9. Oktober 1991 in Rom gegründet wurde;

IN ERWÄGUNG, DASS das Königreich Belgien Unterzeichnerstaat der Gründungsurkunde des International Plant Genetic Resources Institute (IPGRI) ist;

IN ERWÄGUNG, DASS das International Network for the Improvement of Banana and Plantain (INIBAP) der Leitung und Verwaltung des International Plant Genetic Resources Institute unterstellt wurde und Programm des IPGRI ist;

IN ERWÄGUNG, DASS das Königreich Belgien und das International Plant Genetic Resources Institute beschlossen haben, ein Büro des IPGRI in Belgien zu errichten;

IN ERWÄGUNG, DASS die Tätigkeiten des IPGRI in Belgien auch Tätigkeiten des INIBAP-Transitzentrums umfassen;

AUFGRUND VON Artikel 1 der Gründungsurkunde des IPGRI nach dem die Verfassung des IPGRI der Gründungsurkunde als Anhang beigefügt ist und fester Bestandteil ist;

AUFGRUND VON Artikel 2 und 18 § 2 der Verfassung des IPGRI;

AUFGRUND VON Artikel 106.06 des Personnel Policies Manual des IPGRI, vom Board of Trustees des IPGRI gemäß Artikel 14 § 3 der Verfassung des IPGRI verabschiedet;

DAS KÖNIGREICH BELGIEN,

hierunter genannt „Belgien“,

und

DAS INTERNATIONAL PLANT GENETIC RESOURCES INSTITUTE,

hierunter genannt das „IPGR“,

VON DEM WUNSCH GELEITET, ein Abkommen zu schließen, um die Vorrechte und Immunitäten, die für den Geschäftsgang des Büros des IPGRI in Belgien notwendig sind, festzulegen,

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

## **KAPITEL I**

### **RECHTSPERSÖNLICHKEIT, VORRECHTE UND IMMUNITÄTEN DES BÜROS DES IPGRI**

#### **ARTIKEL 1**

Dem Büro des IPGRI in Belgien werden die internationale Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit zuerkannt.

## ARTIKEL 2

Die Güter und Vermögenswerte des IPGRI, die für die Ausübung der amtlichen Tätigkeit seines Büros in Belgien benutzt werden, genießen Immunität von der Gerichtsbarkeit, soweit nicht die IPGRI ausdrücklich darauf verzichtet hat.

## ARTIKEL 3

1. Die Güter und Vermögenswerte des Büros des IPGRI, die für die amtliche Tätigkeit genutzt werden, sind jeder Beschlagnahme, Einziehung, Sicherstellung und jeder sonstigen Form der Pfändung oder Zwangsmaßnahme entzogen.
2. Ist eine Enteignung erforderlich, so werden alle geeigneten Maßnahmen getroffen werden, um zu vermeiden, dass die Ausübung der Tätigkeiten des Büros des IPGRI beeinträchtigt wird. In diesem Fall leistet Belgien Hilfe, um die Wiedereinrichtung des Büros des IPGRI zu ermöglichen.

## ARTIKEL 4

Die Archive des Büros des IPGRI und, im Allgemeinen, alle Dokumente, die sich in deren Eigentum oder Besitz oder im Besitz von einem deren Bediensteten befinden, sind unverletzlich.

## ARTIKEL 5

1. Die ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeiten des Büros des IPGRI gebrauchten Räumlichkeiten sind unverletzlich. Die Zustimmung des IPGRI ist erforderlich für den Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
2. Diese Zustimmung wird jedoch als gegeben angesehen, wenn ein Schadensfall sofortige Schutzmaßnahmen erforderlich macht.
3. Belgien ergreift alle geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung von Eindringen in die oder Beschädigung der Räumlichkeiten des Büros des IPGRI, von Störung des Friedens des IPGRI oder Beeinträchtigung ihres Ansehens.
4. Die Lage der Büros des IPGRI wird im Anhang I festgelegt.

## ARTIKEL 6

1. Das Büro des IPGRI darf alle Devisen besitzen und Konten in jeder Währung haben, sofern es für die Ausführung der zweckdienlichen Rechnungsvorgänge notwendig ist.
2. Belgien verbindet sich dazu, dem IPGRI die erforderlichen Genehmigungen zu gewähren, um je nach den in den geltenden nationalen Regelungen und internationalen Verordnungen vorgesehenen Modalitäten jeden Transfer von Mitteln anlässlich der Errichtung oder Tätigkeit des Büros des IPGRI auszuführen.

## ARTIKEL 7

1. Das Büro des IPGRI, seine Vermögenswerte, Einkünfte und sonstigen Güter sind von jeder direkten Steuer befreit.
2. Eine direkte Steuerbefreiung der Einkünfte des IPGRI aus industriellen oder kommerziellen Aktivitäten, die von dem IPGRI oder dem Büro des IPGRI oder eines seiner Mitglieder auf Rechnung des IPGRI oder des Büros des IPGRI oder eines Mitgliedes des IPGRI ausgeübt werden, wird nicht gewährt.



#### ARTIKEL 8

Werden von dem Büro des IPGRI größere Käufe von beweglichen oder unbeweglichen Gütern getätigt oder lässt das Büro größere Dienstleistungen ausführen, die ausschließlich für die amtliche Tätigkeit des IPGRI festgelegt sind und in deren Preis indirekte Steuern oder Mehrwertsteuer enthalten sind, so werden soviel wie möglich geeignete Maßnahmen zur Erstattung oder Rückzahlung des Betrags dieser Rechte und Steuern ergriffen.

#### ARTIKEL 9

Das Büro des IPGRI ist hinsichtlich der von ihr oder in ihrem Namen und für ihren Dienstgebrauch eingeführten, erworbenen oder ausgeführten Güter von jeder indirekten Steuer befreit.

#### ARTIKEL 10

Unbeschadet der für Belgien aus den Bestimmungen der Europäischen Union hervorgehenden Verpflichtungen und der Anwendung der Gesetze und Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Ordnung, Sicherheit, Gesundheit und Sittlichkeit, darf das Büro des IPGRI alle Güter und Veröffentlichungen einführen, die für ihre amtliche Tätigkeit bestimmt sind.

#### ARTIKEL 11

Das Büro des IPGRI ist hinsichtlich der öffentlichen Veröffentlichungen, die für sie bestimmt sind oder die sie ins Ausland sendet, von allen indirekten Steuern befreit.

#### ARTIKEL 12

Belgien genehmigt die freie Ein- und Ausfuhr jeglicher genetischer Ressourcen, die das IPGRI für das Erreichen seiner satzungsbedingten Ziele, und zwar in Übereinstimmung mit den nationalen phytosanitären Regelungen und allen damit verbundenen internationalen Übereinkommen, insbesondere dem Übereinkommen zur biologischen Vielfalt. Belgien erkennt die Autorität des IPGRI zu diesen Ressourcen, die u.a. im Namen der internationalen Gemeinschaft dem IPGRI zuerkannt wurden und in der Vereinbarung von 1994 zwischen dem IPGRI und der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen bestimmt worden sind.

#### ARTIKEL 13

Die Güter, die Eigentum des IPGRI sind, können in Belgien nicht übertragen werden, es sei denn zu durch belgische Gesetze und Regelungen vorgeschriebenen Bedingungen.

#### ARTIKEL 14

Von Steuern, Gebühren oder anderen Rechten, die lediglich die Vergütung für Leistungen öffentlicher Versorgungsbetriebe darstellen, wird dem IPGRI keine Befreiung gewährt.

#### ARTIKEL 15

Die Kommunikationsfreiheit des IPGRI ist für ihre amtlichen Zwecke garantiert. Seine amtliche Korrespondenz ist unverletzlich.

## ARTIKEL 16

Unbeschadet der für den Staat aus den Bestimmungen der Europäischen Union hervorgehenden Verpflichtungen und der Anwendung der Gesetze und Vorschriften werden die in den Artikeln 8, 9, 10, 11 und 12 festgelegten Durchführungsbedingungen und -bestimmungen und die aus Artikel 18 resultierenden Steuererleichterungen, die von dem Minister für Finanzen des Königreichs Belgien bestimmt werden.

**KAPITEL II****RECHTSTELLUNG DES PERSONALS**

## ARTIKEL 17

Der Leiter des Büros, sein Ehegatte und die in seinem Haushalt lebenden Kinder genießen die diplomatischen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals für ihre diplomatische Tätigkeit eingeräumt werden. Steuerliche Erleichterungen werden nur zugesprochen, wenn in Belgien keine andere Erwerbstätigkeit als die Tätigkeit bei dem IPGRI ausgeübt wird.

## ARTIKEL 18

Alle Personalmitglieder des Büros des IPGRI genießen:

- 1) Befreiung von allen Steuern auf die von dem IPGRI gezahlten Gehälter, Bezüge und Vergütungen, und dies ab dem Tag, an dem diese Einkommen einer Steuer zugunsten von dem IPGRI unterliegen, unter dem Vorbehalt, dass dieses interne Steuersystem von Belgien anerkannt wird.
- 2) Belgien behält sich jedoch das Recht vor, diese Gehälter, Bezüge und Vergütungen bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen.
- 3) Die in Absatz 1 genannten Steuerbefreiungen finden weder Anwendung auf Renten und Ruhegelder, die von dem IPGRI an ehemalige Personalmitglieder in Belgien oder deren Rechtsnachfolger gezahlt werden noch auf Gehälter, Bezüge und Vergütungen, die das IPGRI an lokale Beamte zahlt.
- 4) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bestehen.
- 5) Unverletzlichkeit aller amtlichen Papiere und Schriftstücke.

## ARTIKEL 19

1. Unbeschadet der für Belgien aus den Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union hervorgehenden Verpflichtungen und der Anwendung der Gesetze und Vorschriften genießen die Beamten und Bediensteten des Büros des IPGRI, mit Ausnahme der in Artikel 17 genannten Beamten und Bediensteten, das Recht, innerhalb von zwölf Monaten nach erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung Wohnungsmobiliar und ein Kraftfahrzeug zum eigenen Gebrauch zoll- und mehrwertfrei einzuführen oder zu erwerben.
2. Der Minister für Finanzen der belgischen Regierung legt die Beschränkungen und die Anwendungsbedingungen dieses Artikels fest.

## ARTIKEL 20

Mit Ausnahme der in Artikel 18 Absatz 1 dieses Abkommens bezeichneten Vorteile, Vorrechte und Immunitäten, ist Belgien nicht verpflichtet, seinen eigenen Staatsangehörigen

oder Personen mit ständigem Wohnsitz die in diesem Abkommen genannten Vorteile, Vorrechte und Immunitäten zu gewähren. Sie genießen dennoch Immunität von der Gerichtsbarkeit für die Ausübung ihrer Tätigkeiten in ihrer amtlichen Funktion sowie schriftlichen und mündlichen Worte.

#### ARTIKEL 21

- 1) Die Personalmitglieder des Büros, ihre Ehegatten und die in ihrem Haushalt lebenden Kinder unterliegen weder einschränkenden Immigrationsbedingungen noch Meldeformalitäten, die für Ausländer bestehen. Diese Ausnahmeregelung stimmt mit der belgischen Gesetzgebung in diesem Bereich überein.
- 2) Das Büro des IPGRI unterrichtet das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten über die Einreise und Ausreise seiner Personalmitglieder und übermittelt außerdem hinsichtlich aller Personalmitglieder die hierunter angegebenen Informationen:

- Name und Vorname
- Geburtstag und -ort
- Geschlecht
- Staatsangehörigkeit
- Hauptwohnsitz (Gemeinde, Straße, Nummer)
- Familienangehörige

Jede Änderung der obengenannten Daten muss innerhalb von vierzehn Tagen der Protokolldirektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten übermittelt werden.

#### ARTIKEL 22

Die Personalmitglieder des Büros des IPGRI, die in Belgien keine andere Erwerbstätigkeit als ihre Tätigkeit bei dem IPGRI ausüben, sowie deren Familienangehörige, die in Belgien keiner weiteren Beschäftigung nachgehen, unterliegen nicht der belgischen Gesetzgebung im Bereich der Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte und im Bereich der Ausübung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit.

#### ARTIKEL 23

1. Unbeschadet der für Belgien aus den Verträgen über die Europäische Union, hervorgehenden Verpflichtungen, unternimmt Belgien alle notwendigen Maßnahmen, um den an Programmen des Instituts für öffentliche Besucher des Büros IPGRI teilnehmenden Personen den Eintritt in das Land zu erleichtern. Die erforderlichen Visa für die Teilnehmer werden schnellstmöglich ausgestellt.
2. Die verantwortliche Person übermittelt die Namen der in Absatz 1 genannten Personen den zuständigen belgischen Autoritäten im Voraus.

### **KAPITEL III**

#### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### ARTIKEL 24

Die Vorrechte und Immunitäten werden den Personalmitgliedern des Büros nur im Interesse des IPGRI und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Chef des Büros des IPGRI hat die Immunität in allen Fällen aufzuheben, in denen diese Immunität die Rechtspflege verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen des IPGRI aufgehoben werden kann.

## ARTIKEL 25

Unbeschadet der auf Grund dieses Abkommens dem IPGRI und den Personalmitgliedern seines Büros gewährten Rechte, behält sich Belgien das Recht vor, alle zweckdienlichen Vorsichtsmaßnahmen im Interesse seiner Sicherheit zu ergreifen.

## ARTIKEL 26

Die in Kapitel II genannten Personen genießen keine Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Fälle von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung oder von durch ein Kraftfahrzeug verursachten Schäden.

## ARTIKEL 27

Alle Personalmitglieder des Büros des IPGRI arbeiten jederzeit mit den belgischen zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung polizeilicher Vorschriften sicherzustellen und jeden Missbrauch, den die in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen hervorrufen könnten, zu verhindern.

## ARTIKEL 28

Das Büro des IPGRI sowie seine Personalmitglieder sind verpflichtet, die belgischen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

## ARTIKEL 29

Auf Grund der Tätigkeit des IPGRI auf seinem Hoheitsgebiet hat Belgien keine völkerrechtliche Haftung jeder Art für die Handlungen und Versäumnisse des IPGRI oder für diejenigen Personalmitglieder seines Büros, die im Rahmen ihrer Tätigkeit handeln oder nicht handeln.

## ARTIKEL 30

Allen Personalmitgliedern überreicht das IPGRI jährlich vor dem 1. März eine Karte mit, außer deren Namen und Adresse, Angaben über den Betrag der ihnen von dem IPGRI für das vorherige Jahr gezahlten Gehälter, Bezüge, Vergütungen, Renten oder Ruhegelder. Hinsichtlich Gehälter, Bezüge und Vergütungen, die der Steuer zugunsten von dem IPGRI unterliegen, gibt diese Karte ebenfalls den Steuerbetrag an. Vor demselben Datum übermittelt das IPGRI unmittelbar der zuständigen belgischen Steuerverwaltung ebenfalls ein Doppel der Karten.

## ARTIKEL 31

1. Jede Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Anwendung oder Auslegung dieses Abkommens, die nicht durch unmittelbare Besprechungen zwischen den Parteien beigelegt werden konnte, kann von jeder Partei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Schiedsgericht unterbreitet werden.
2. Die belgische Regierung und das IPGRI bestellen jeden einen Schiedsrichter.
3. Die beiden so bestellten Schiedsrichter bestellen ihren Obmann.
4. In Streitigkeiten zwischen den Schiedsrichtern über die Auswahl des Obmannes, wird dieser von dem Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes auf deren Ersuchen ernannt.

5. Auf Ersuchen einer Partei wird dem Schiedsgericht jede Streitigkeit vorgelegt.
6. Das Schiedsgericht bestimmt sein Verfahren selbst.

#### **KAPITEL IV**

#### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### ARTIKEL 32

Jede Vertragspartei notifiziert der anderen Vertragspartei, dass die erforderlichen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Dieses Abkommen kann auf Ersuchen einer Vertragspartei geändert werden.

ZU URKUND DESSEN haben die Vertreter des Königreichs Belgien und das International Plant Genetic Resources (IPGRI) dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN ZU Brüssel, am 15. Oktober 2003, in drei Urschriften, in französischer, niederländischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DAS KÖNIGREICH BELGIEN:

FÜR DAS INTERNATIONAL PLANT GENETIC RESOURCES INSTITUTE:

Marc VERWILGHEN,  
Minister für Entwicklungszusammenarbeit

Emile FRISON,  
Generaldirektor

„Diese Unterschrift verpflichtet ebenfalls die Französische Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Region Wallonien, die Region Flandern und die Region Brüssel- Hauptstadt“

## **ANHANG I**

### **Lage der Büros des IPGRI**

1. Die Räumlichkeiten des IPGRI befinden sich im Laboratory of Tropical Crop improvement der KUL, Zimmer 91.09, 91.15, 00.43 und 00.16.

## **VORENTWURF**

**Einzigter Artikel** – Das Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem „International Plant Genetic Resources Institute“, geschlossen zu Brüssel am 15. Oktober 2003, ist uneingeschränkt wirksam.

**GUTACHTEN DES STAATSRATS**

47.262/3

(Übersetzung)

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, dritte Kammer, der am 2. Oktober 2009 von dem Minister für lokale Behörden der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes "zur Zustimmung zu dem Sitzabkommen zwischen dem Königreich Belgien und dem «International Plant Genetic Resources Institute», geschehen zu Brüssel am 15. Oktober 2003" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben:

In Anwendung von Artikel 84, §3, Absatz 1, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

Diese Untersuchung gibt keinen Anlass zu Bemerkungen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus den Herren P. LEMMENS, Kammervorsitzender, J. SMETS, B. SEUTIN, Staatsräte, H. COUSY, J. VELAERS, Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung, Frau G. VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau G. SCHEPPERS, Auditor, vorgelegt.

*DER KANZLER,  
G. VERBERCKMOES*

*DER VORSITZENDE,  
P. LEMMENS*

*DER HAUPTKANZLER,  
D. LANGBEEN*